

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Anton Gnamb  
Lindenstraße 67  
84030 Ergolding

**Sachbearbeiter/in:**

Herr Gangkofer

**Zimmer:**

305

**Telefon:**

0871/408-3108

**Telefax**

0871/408-163108

**E-Mail**

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-124-2020-IMMG**

Landshut

28.01.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Schweinestalls mit 1.520 Mastplätzen, einer Güllegrube und eines Getreidesilos als Erweiterung eines bereits bestehenden Mastbetriebs (Gesamtanzahl 2.960 Mastschweine), § 4 BImSchG Genehmigung, genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, allgemeine Vorprüfung zur UVP nach Nr. 7.7.2 Anlage 1 zum UVPG;

Antragsteller/in: Anton Gnamb, Lindenstraße 67, 84030 Ergolding

Bauort: Ergolding

Baugrundstück: Ergolding 691

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 16.12.2020 wird mit diesem Bescheid berichtigt.
- II. Rechtsgrundlage für die Berichtigung ist Art. 42 des Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes (BayVwVfG), wonach die Behörde jederzeit Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt berichtigen kann (Art. 42 Satz 1 BayVwVfG). Hier ist zum einen ein öffentliches Interesse gegeben und zum anderen auch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers, weshalb nach Art. 42 Satz 2 BayVwVfG die Berichtigung zu erfolgen hat.
- III. Es gilt die nachfolgende berichtigte Fassung des Bescheids vom 16.12.2020.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**

Linie 1 und Linie 7

## A. Genehmigung

1. Herrn Anton Gnams, im weiteren Verlauf als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles (1.520 Mastplätze, Erhöhung des Gesamttierbestands auf 2.960 Mastplätze), einer Güllegrube und eines Getreidesilos auf Grundstück Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding, erteilt.

Die Genehmigung gilt für folgende Ställe im Außenbereich nach der Erweiterung:

Stall	Tierart	Tiergewicht	Tierzahl
Stall 1	Mastschweine	30 - 120 kg	1.440
Stall 2	Mastschweine	30 - 120 kg	1.520
<b>Summe:</b>			<b>2.960</b>

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Erweiterung begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
3. Die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für archäologische Ausgrabungen im Bereich des geplanten Anbaus eines Mastschweinestalls an den bestehenden Mastschweinestall und Neubau einer Güllegrube und Getreidesilo auf Fl. Nr. 691 der Gemarkung Ergolding wird erteilt unter Beachtung der nachfolgend unter C. Inhalts- und Nebenbestimmungen bei „5. Denkmalschutz“ genannten Auflagen.

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) BImSchG-Antrag vom 06.11.2019
- b) Bauantrag vom 06.11.2019
- c) Baubeschreibungen zu Schweinestall, Güllegrube und Getreidesilo vom 06.11.2019
- d) Lageplan M 1:1.000 vom 22.10.2019 mit eingezeichnetem Vorhaben (06.11.2019, ergänzt 09.12.2020)
- e) Bestandsplan des bestehenden Mastschweinestalls mit Getreidelager und Ganzkornsilo (Az. 41N-1474-2014) M 1:100, November 2019
- f) Eingabeplan zum Mastschweinestall – Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100, November 2019
- g) Eingabeplan zum Getreidesilo – Grundriss, Ansichten M 1:100, November 2019
- h) Eingabeplan zur Güllegrube – Grundriss, Schnitt M 1:100, November 2019
- i) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 06.11.2019 mit Kurzbeschreibung des Vorhabens, Angaben zu Stall- u. Haltungstechnik, Wirtschaftsdüngeranfall und -lagerung, Lüftung, Lärmschutz, Fütterung und Tränkewasserversorgung, Wirtschaftsdüngerlagerung u. -ausbringung sowie Futterlagerung u. -aufbereitung, Rest- und Abfallstoffen, Wirtschaftsdüngeranfall und Lagerung, Hygiene, Alarm und Störfallverordnung, Wasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung, Verkehrserschließung, Gegenüberstellung der technischen Betriebseinrichtungen im Hinblick auf die Anforderungen der TA Luft an die baulichen und betrieblichen Anforderungen, Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

(Fortsetzung nächste Seite)

- j) Immissionsschutztechnisches Gutachten (Hooch & Partner) vom 18.11.2019, Projekt-Nr. EGD-3100-02 / 3100-02\_E03.docx
- k) Ergänzungen (Hooch & Partner) – Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung lt. Angabe vom 03.12.2018 (vermutlich 03.12.2019), Projekt-Nr. EGD-3100-02 / 3100-02\_BA02\_Angaben zur Energieeffizienz
- l) Angaben zur allgemeinen Vorprüfung zur UVP vom 27.01.2020 (erstellt als „UVP-Bericht“)
- m) Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textlicher Teil und Lageplan M 1:1000 sowie Ausgleichsfläche M 1:500, vom 27.01.2020
- n) Lüftungsbeschreibung Fa. Weihmüller Stalltechnik vom 24.09.2019 inkl. Angaben zum EC-Axialventilator – HyBlade (ebm-papst durch Schönhammer GmbH – Freigabe 27.03.2018)
- o) Übersicht der durch das Vorhaben umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen / Umweltmanagementsystem vom 06.11.2019
- p) Bestätigung zur Ableitung des Niederschlagswassers vom 06.11.2019
- q) Angaben zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 06.11.2019
- r) Angaben zur Nettofensterfläche nach § 17 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 06.11.2019
- s) Berechnung der Nutzfläche, der bebauten Fläche, des umbauten Raumes und der Baukosten vom 06.11.2019
- t) Nachweis des baulichen Brandschutzes (Rinner Brandschutz) – B-18-12-035, erstellt 13.12.2018, unterzeichnet durch Bauherrn 06.11.2019

**Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

**Hinweis: Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.**

### C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### **1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

##### **1.1 Allgemeine Anforderungen**

- 1.1.1 Folgende Tierzahlen liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen in den jeweiligen Stalleinheiten nicht überschritten werden:

<b>Stall</b>	<b>Tierart</b>	<b>Tiergewicht</b>	<b>Tierzahl</b>
Stall 1	Mastschweine	30 - 120 kg	1.440
Stall 2	Mastschweine	30 - 120 kg	1.520
<b>Summe:</b>			<b>2.960</b>

- 1.1.2 Das geplante Vorhaben ist antragsgemäß durchzuführen bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und zu beurteilen.
- 1.2 Luftreinhaltung
- 1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.2.2 Zur Be- und Entlüftung der beiden geschlossenen Warmställe ist eine Zwangsbelüftungsanlage im Unterdruckverfahren gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 -Klima in geschlossenen Ställen- genügen muss. Die Lüftungsanlagen sind entsprechend des immissionsschutztechnischen Gutachtens der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Projekt-Nr. EGD-3100-02/3100-02\_E03 vom 18.11.2019 und Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 1.2.3 Die Abluft aus dem geplanten Mastschweinestall (Stall 2) ist über Abluftkamine mit einer baulichen Ableithöhe von mind. 3 m über First sowie mind. 10 m über Flur senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mind. 7 m/s eingehalten wird.
- 1.2.4 Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 2 ist der bestehende Altstall (Stall 1) Lüftungstechnisch zu sanieren. Dabei sind alle Kamine auf mind. 3 m über First sowie mindestens 10 m über Flur zu erhöhen. Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (Gruppenschaltung, Bypassklappen etc.) ist zu gewährleisten, dass ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mind. 7 m/s an den Kaminen des Stalls 1 eingehalten wird.
- 1.2.5 Die Einhaltung obiger Lüftungsanforderungen - insbesondere die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit - ist dem Landratsamt Landshut vor Inbetriebnahme durch eine Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
- 1.2.6 Eine Überdachung der Abluftöffnungen ist unzulässig. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 1.2.7 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.8 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall (insbesondere der Gülleentnahmestelle). Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränke-technik zu vermeiden.

- 1.2.9 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 1.2.10 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 1.2.11 Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von mind. 6 Monaten vorzuhalten. Die geplante Güllegrube ist geruchsdicht abzudecken.
- 1.2.12 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegende Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.13 Gülle darf nur an einem befestigten Abfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen.
- 1.2.14 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern (Futtermittel usw.) sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen möglichst zu vermeiden. Staubende Betriebsvorgänge wie die Beschickung einer Mahlanlage, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
- 1.2.15 Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.3 Lärmschutz
- 1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
- 1.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche, dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende abgesenkte Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete nicht überschreiten:

tags	54 dB(A)
nachts	39 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die unabgeminderten Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 1.3.3 Sämtlicher Fahrverkehr im Freien (zum Beispiel Futteranlieferungen, Gülleausbringungen, Ein- und Ausstallungen) ist möglichst auf die Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.
  - 1.3.4 Sind Ausstallungen in der Nachtzeit erforderlich, so sind lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Auflegen von Gummimatten auf die Verloaderampe).
  - 1.3.5 An maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres sind in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bis zur Höhe des für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwertes nach der TA-Lärm zulässig.
  - 1.3.6 Bei einer Ausstallung der Schweine in der Nachtzeit sind die Motoren der LKWs während des Verladevorgangs abzuschalten.
  - 1.3.7 Alle geräuschemittierenden Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
  - 1.3.8 Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
  - 1.3.9 Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
  - 1.3.10 Alle Anlagen und Geräte sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz-, Schall- und Schwingungsisolierungstechnik auszuführen, zu betreiben und zu warten.
  - 1.3.11 Im Bedarfsfall ist dem Landratsamt Landshut die Einhaltung des für die ungünstigste volle Nachtstunde als zulässig genannten reduzierten Immissionsrichtwerts durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen während einer Ausstallung zu belegen.
  - 1.3.12 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- 1.4 Reststoffe
- 1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - 1.4.2 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischenzulagern.
  - 1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist zu entsorgen.

## Hinweis:

Nach Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht (TA Luft) sind ggf. strengere Anforderungen, wie z. B. die Pflicht zum Einbau einer Abgasreinigungsanlage zu erfüllen. Diesbezüglich wird dringend empfohlen, den dafür erforderlichen Platz bereits vorzusehen oder ggf. erforderliche bauliche Vorkehrungen zu treffen.

## **2. Wasserrechtliche Auflagen**

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) mit den besonderen Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) in der Anlage 7 der AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. TRwS 792, DIN 1045) sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau und der Errichtung der zugehörigen Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sind. Undichtigkeiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 2.3 Durchdringungen von Wänden, insbesondere Durchführungen von Rohrleitungen, sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Unterschiedliche Setzungen zwischen Rohrleitungen, Kanälen und anschließenden Bauwerken sind planungsseitig zu berücksichtigen. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie der Ziffer 6.6 der TRwS 792 entsprechen.
- 2.4 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Diese Pflichten ergeben sich neben der Anlagenverordnung auch aus der Ziffer 8 der TRwS 792. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und das Landratsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie den Markt Ergolding zu benachrichtigen.
- 2.5 Die Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- 2.6 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 2.7 Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen der fachspezifischen Anlagen einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 2.8 Bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen kann auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird und insbesondere Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

- 2.9 Die gesammelte Gülle aus den Ställen ist über ausreichend medienbeständige und dichte Rohrleitungen, die der Ziffer 6.6 der TRwS entsprechen müssen, in eine Güllegrube einzuleiten. Leitungsanschlüsse am/im Stall und am Güllebehälter sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
- 2.10 Die Güllegrube darf nur so tief eingebaut werden, dass die Behältersohle über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen kommt. Dieser Wasserstand darf auch durch Oberflächenwasser (Sicker-, Hang- oder Tagwasser) nicht überschritten werden. Sofern der Güllebehälter ins Grundwasser eintaucht, ist er statisch mit 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb zu bemessen.
- 2.11 Der Typenbericht des Güllebehälters (insbesondere dessen Nebenbestimmungen) ist beim Bau und Betrieb zu beachten und einzuhalten.
- 2.12 Die Bauvorhaben sind, einschließlich deren Rohrleitungen, vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen laut § 2 Abs. 33 AwSV gem. den Ziffern 9.2.3.2.2 und 9.2.3.4 der TRwS 792 auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Sachverständige hat dem Landratsamt Landshut über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen.
- 2.13 Die zugänglichen Anlagenteile, z. B. Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbare Teile der Güllegrube -soweit kein Einstieg erforderlich ist, sind regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit ist das Landratsamt Landshut unverzüglich zu unterrichten.
- 2.14 Zur schnellen und zuverlässigen Erkennung von Undichtigkeiten ist der Güllebehälter mit einem bauartzugelassenen Leckageerkennungssystem, das diesen Anwendungsfall abdeckt, auszustatten.
- 2.15 Die Kontrolleinrichtungen der Leckageerkennungssysteme sind vom Betreiber mindestens monatlich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind eigenverantwortlich zu dokumentieren.
- 2.16 Der Füllstand der Güllegrube ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Behältern, bei denen der Füllstand nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, ist eine Einrichtung vorzusehen, die das Erreichen des maximalen Füllstandes optisch oder akustisch anzeigt.
- 2.17 Für die Befüllung und die Entleerung der neu zu errichtenden Güllegrube sind die Rohrleitungen Längskraftschlüssig verschweißt nach TRwS-792 unterirdisch zu verlegen. An der bereits bestehenden Grube ist ein Kontrollschacht zu errichten. An beiden Gruben sind Schieber zur Absperrung anzubringen.
- 2.18 Der Befüll- und Entleervorgang der neuen Grube ist stets zu überwachen. An der neuen Grube ist eine Überfüllsicherung anzubringen.
- 2.19 Bei offenen Behältern ist gem. der Ziffer 4.1 der TRwS 792 ein Freibord von mindestens 20 cm einzuhalten.

- 2.20 Die Maßgaben der Ziffer 8 der TRwS 792 sind beim Bau zu beachten und einzuhalten.
- 2.21 Plätze, auf denen Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein und der Ziffer 6.5 der TRwS 792 entsprechen. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfüllplatzeinrichtung einzuleiten. Der Befüll- bzw. Entleervorgang ist zu überwachen.
- 2.22 Bei der Ableitung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) zu beachten. Können diese Vorgaben nicht umgesetzt werden, ist für das flächige Versickern über den Oberboden eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Landshut zu beantragen.
- 2.23 Dritte bzw. Nachbarn dürfen durch eine etwaige Veränderung des Oberflächenwasserabflusses nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Veterinärrechtliche Auflagen

- 3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Lichtöffnungen (reine Glasfläche) müssen dabei in ihrer Gesamtgröße bei Neubauten mindestens **3 %** der Stallgrundfläche entsprechen.

Sollte die geforderte Lichtstärke dennoch nicht erreicht werden, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes **Lichtprogramm** sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Hinweis: Dies ist insbesondere in den zentralgangnahen Buchten zu beachten.

- 3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsbreite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).

- 3.6 Jedem **Mastschwein** muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m <sup>2</sup>
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinestalls eine Bodenfläche von 0,75 m<sup>2</sup> pro Tier zu Grunde gelegt werden.

**Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Köpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen muss!**

- 3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z. B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine **geeignete Haltungseinrichtung** (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine **trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.**
- 3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken (max. 12 Tiere / Tränke) vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.

- 3.14 Der Bereich um die Verladerampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z. B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten.
- Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verladerampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebseigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.15 Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen müssen gegeben sein.
- 3.16 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schadnagern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.17 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.18 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 4. Naturschutz

Der landschaftspflegerische Begleitplan des Büros KomPlan vom 27.07.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin mit Ausgleichsmaßnahme und Eingrünung bezeichneten Flächen sind Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Sie sind im beantragten Umfang und in der in den Antragsunterlagen genannten Art zu erstellen. Die Herstellungsmaßnahmen sind jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, spätestens aber bis zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Fertigstellung des Bauwerks folgt (bis 30.04. des Folgejahres). Die Maßnahmen zur Herstellung und dem Erreichen des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sind über den im Antrag genannten Zeitraum durchzuführen.

## 5. Denkmalschutz

Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG für archäologische Ausgrabungen im Bereich des geplanten Anbaus eines Mastschweinestalls an den bestehenden Mastschweinestall und Neubau einer Güllegrube und Getreidesilo auf Fl. Nr. 691 der Gemarkung Ergolding.

I. Für das obengenannte Vorhaben wird die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen.

Die Vorgehensweise richtet sich nach den Anweisungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landshut (UD).

2. Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
3. Beginn und Ende der Maßnahme sind der UD (Herr Dr. Richter, 0871/4085887, thomas.richter@landkreis-landshut.de) sowie dem BLfD (Frau Zirngibl, 0941/5957480; petra.zirngibl@bldf.bayern.de) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
4. Der Oberbodenabtrag darf nur unter der Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft, unter Beachtung der unter Punkt 1 genannten Bedingungen, durchgeführt werden. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der UD unverzüglich anzuzeigen.
5. Im Zuge einer ggf. erforderlichen Ausgrabung sind von der Zerstörung bedrohte Bodendenkmäler fachlich qualifiziert bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der UD. Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation der aufgefundenen Bodendenkmäler muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.
6. Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind innerhalb einer, im Einzelfall festzulegenden Frist, dem BLfD und der UD zur Prüfung vorzulegen. Die zur Anfertigung der Dokumentation zur Verfügung stehende Frist wird von der UD, unter Berücksichtigung der Grabungskomplexität und –dauer, am Grabungsende festgelegt und der durchführenden Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Die Grabungsdokumentation ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung, ungeachtet der Eigentums- und Besitzverhältnisse, im Original vorzulegen.

Wünscht der Veranlasser der Grabung das Original der Dokumentation nach dieser Prüfung in seinem Besitz zu halten, ist dem BLfD eine, dem Original gleichwertige Kopie sämtlicher Unterlagen zur Archivierung zur Verfügung zu stellen. Der UD ist eine digitale Kopie aller Unterlagen (Grabungsbericht, Befundbücher, Grabungstagebücher, Photos, Scans der Zeichnungen usw.) zur Prüfung und Archivierung vorzulegen.

7. Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach Freigabeerklärung durch die UD fortgesetzt werden.
8. Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

#### Hinweise:

Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Veranlassers der Grabung. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Veranlasser.

Die Erlaubnis wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, insbesondere für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für ein etwaiges Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

## **6. Arbeitsschutz**

### 6.1 Bauarbeiten

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu berücksichtigen. Am 27.04.2020 wurde hierzu Herr Anton Gnams telefonisch beraten.

### 6.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen. Bodenbeläge im Freien müssen rutschhemmend ausgeführt sein.

### 6.3 Behälter für tierische Fäkalien

Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.

Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.

Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern durch eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe und an Entnahme- und Rührstellen durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel.

Beim Verbinden von Güllekanälen/Rohren vom neuen Stall zum alten Stall bzw. von der neuen Güllegrube zur alten Güllegrube sind Maßnahmen zu treffen, damit der Kontakt mit Güllegasen vermieden wird.

### 6.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren)

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die **EG-Konformitätserklärung** sowie durch die **CE-Kennzeichnung** nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

6.5 Während der Errichtung der Gebäude und Bauwerke sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7) und die Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft bezüglich Baumaßnahmen einzuhalten.

7. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich die beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.

8. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

9. Die Statik baulicher Anlagen ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (durch Kriterienkatalog, statische Berechnung oder Statikprüfung).

10. Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend stets zu ergänzen und nachzurüsten.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 9.915,25 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 690,45 € angefallen.

## Gründe:

### I.

#### 1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieurin
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- untere Naturschutzbehörde
- technisches Kreisbauamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayernwerk AG
- Wasserwirtschaftsamt (wg. Einwendungen)

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Ergolding hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt mit Beschluss vom 28.05.2020.

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten sind und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines:

Herr Gnambs betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 691 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding, einen Schweinehaltungsbetrieb mit 1.440 Mastschweinen (Stall 1). Auf dem Betriebsgelände befindet sich derzeit ein Hochsilo und einer geschlossenen Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 1.852 m<sup>3</sup>. Er beabsichtigt, südwestlich des bestehenden Mastschweinestalls (Stall 1) den Anbau des neuen Stalls mit 1.520 Mastplätzen (Stall 2). Des Weiteren sollen ein weiteres Getreidehochsilo und eine abgedeckte Güllegrube (3.876 m<sup>3</sup>) errichtet werden (vgl. Abb. 1).

2.2 Standort- und Anlagen bzw. Verfahrensbeschreibung

2.2.1 Örtliche Lage

Gemäß dem Flächennutzungsplan des Ma Ergolding, befindet sich der Standort des Vorhabens sowie die umliegende Nutzung im unbebauten Außenbereich.

In nordwestlicher Richtung, in einem Abstand von ca. 550 m, liegt der Ortsteil Kopfham und in 1 km Entfernung der Ortsteil Reitberg. Östlich befindet sich in ca. 800 m Entfernung Ergolding und in ca. 700 m der Bauhof von Ergolding. In einer Entfernung von ca. 1 km liegt westlich der Ortsteil Stehberg und in ca. 1,5 km Brenneisen mit der Kleingartenanlage.



**Abb. 1: Lageplan**

2.2.2 Vorhabensbeschreibung

Die geplante Erweiterung der Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 2.960 Mastschweineplätzen bedarf einer Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 4 und § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage ist als Anlage gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (E) ausgewiesen.

### Haltungsverfahren

Der Antragsteller beabsichtigt eine konservative Schweinemasthaltung im Rein-Raus-Prinzip auf Vollspaltenböden. Die Ferkel werden mit einer Tiermasse von ca. 30 kg eingestallt und bis zu max. 120 kg gemästet. Die Mastdauer beträgt ca. 121 Tage, so dass pro Jahr mit ca. drei Mastdurchgängen zu rechnen ist.

Die stickstoffangepasste Fütterung erfolgt über eine Mehrphasen-Flüssigfütterung. Das neu beantragte und das bestehende Hochsilo befinden sich nordöstlich des neuen Stalles.

Das geplante Getreidesilo wird über die Annahme des bestehenden Silos mit einer Trogschnecke befüllt.

Als Futtermittel wird Mais, Getreide, Soja und Mineralfutter verwendet. Die Trinkwasserversorgung im Stall erfolgt über drei Selbsttränken pro Bucht.

### Entmistung und Mistlagerung

Die Entmistung der beiden Ställe erfolgt im Flüssigmistverfahren über die Vollspaltenböden. Über die Güllekanäle unter den Spaltenböden wird der Flüssigmist in die Güllegruben geleitet.

Die bestehende Güllegrube hat eine Lagerkapazität von 1.852 m<sup>3</sup>, die neue 3.876 m<sup>3</sup>. Weitere Lagerkapazität befindet sich in den Güllekanälen mit ca. 7.800 m<sup>3</sup>.

Die bestehende und die neue Güllegrube werden geruchsdicht abgedeckt.

Das Waschwasser der Stallreinigung wird in die die beiden Güllegruben geleitet.

### Stalllüftungen

Die Be- und Entlüftung der Ställe erfolgt über eine Unterdruck- Zwangslüftungsanlage, die nach der DIN 18910 ausgelegt ist.

Die Abluft wird in jedem Abteil mit einer regelbaren Lüftungsklappe und Wärmestutzen abgesaugt. Im Dachraum wird die Luft von allen Abteilen in einem Zentralkanal zusammengeführt.

Die Ablufführung erfolgt über fünf Firstkamine (mind. 3 m über First und mind. 10 m über Flur) mit einer Luftleistung von je 31.000 m<sup>3</sup>/h.

Es wird eine ganzjährige Ableitgeschwindigkeit von mind. 7 m/s sichergestellt.

Am Stall 1 werden die Kamine erhöht, so dass sie eine Höhe von mind. 3 m über First und mindestens 10 m über Flur aufweisen. Über den Einbau eines Bypasses wird in jedem Kamin ganzjährig eine Ableitgeschwindigkeit von mind. 7 m/s sichergestellt.

### 2.2.3 Emissionen

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus.

Außer den Lärmimmissionen wurden die Immissionen an den umliegenden relevanten Beurteilungspunkten im immissionsschutztechnischen Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. EGD-3100-02/3100-02\_E03 vom 18.11.2020 und Ergänzung vom 20.07.2020 genauer untersucht.

Als relevante Beurteilungspunkte (BUP\_1 bis BUP\_9) werden fünf umliegende Wohnhäuser und vier Biotope betrachtet.



**Abb. 2: Übersicht mit Beurteilungspunkten** (BUP, entsprechend Immissionsorte)  
Quelle: hooch & Partner Sachverständige PartG mbB

- BUP\_1: Parzelle „Gartenanlage Brenneisen“ auf Flur-Nr. 1259/32, westlich in ca. 1,5 km, Gemarkung Oberglaim
- BUP\_2: Wohnhaus auf Flur-Nr. 1276, westlich in ca. 1,7 km, Gemarkung Oberglaim
- BUP\_3: Wohnhaus auf Flur-Nr. 1312/7, nordwestlich in ca. 600 m, Gemarkung Oberglaim
- BUP\_4: Wohnhaus auf Flur-Nr. 810/1, südöstlich in ca. 900 m, Gemarkung Ergolding
- BUP\_5: Betriebsleiterwohnhaus auf Flur-Nr. 726, östlich in ca. 750 m, Gemarkung Ergolding
- BUP\_6: Biotop Nr. 7438-0039-001 „Gepflanzte Hecke östlich Stehberg“
- BUP\_7: Biotop Nr. 7438-0037-001 „Straßensäumende Baumhecke östlich Hartl“
- BUP\_8: Biotop Nr. 7438-0036-009 „Hecken östlich Hart am südlichen Rand des Galgenberges“
- BUP\_9: Biotop Nr. 7438-0166-001 „Gehölzsäume und Hecke am Feldbach östlich Kopfham bzw. Feuchtvegetation an einem Tümpel südlich Kopfham“

### 2.2.3.1 Luftreinhaltung

Es wurde als Vorbelastung ein Mastschweinebetrieb in Stehberg (Flur-Nr. 1266, Gemarkung Oberglaim) mit 1.712 Tierplätzen und ein weiterer Mastschweinebetrieb in Reitberg (Flur-Nr. 1.404, Gemarkung Oberglaim) mit 1.490 Tierplätze berücksichtigt.

#### Gerüche:

Gerüche werden vorwiegend über die Abluftkamine emittiert. Erhebliche Flächenquellen, z. B. offene Güllegruben entfallen. Die beiden Gülleläger wurden trotz geruchsdichter Abdeckung mit einem Emissionsminderungsfaktor von 90 % angesetzt.

Bei der gesamten geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein gesamter Geruchsstoffstrom von 22.764 GE/s (Tierzahlen, Kamin und Güllegrube). Die Berechnung basiert auf der gesamten max. GV-Zahl von 444 GV.

Die Emissionsfaktoren sind der VDI Richtlinie 3894 Blatt 1 zu entnehmen. Die Vorbelastung wurde im Gutachten detailliert untersucht.

Demnach wird folgende Zusatzbelastung durch den Betrieb des Herrn Gnamb's verursacht:

Quelle	Gewicht/Fläche	TP	GV pro Tier	GV	E-Faktor [GE/s*GV]	Geruchsstoffstrom [GE/s]
Stall 1 Mastschweine	bis 120 kg	1.440	0,15	216	50	10.800
Stall 2 Mastschweine	bis 120 kg	1.520	0,15	228	50	11.400
Güllegrube abgedeckt	314 m <sup>2</sup>				0,7	220
Güllegrube abgedeckt	491 m <sup>2</sup>				0,7	344
<b>Summe</b>			444		-	<b>22.764</b>

Die Güllegruben sind geruchsdicht abgedeckt. Hierbei wird ein Minderungsgrad von 95 % der Geruchsstoffe angesetzt. Im vorliegenden Gutachten wird eine konservativere Betrachtung mit 90 % angesetzt.

Ammoniak:

Der Ammoniak des Mastschweinestalls wird über die Abluftkamine emittiert.

Quelle	Gewicht/ Fläche	TP	E-Faktor Ammoniak [kg/TP*a]	Emissionsmassenstrom [t/a]
Stall 1 Mastschweine	bis 120 kg	1.440	2,91	4,1904
Stall 2 Mastschweine	bis 120 kg	1.520	2,91	4,4423
Güllegrube abgedeckt	314 m <sup>2</sup>		1,0	0,1148
Güllegrube abgedeckt	491 m <sup>2</sup>		1,0	0,1796
			-	<b>8,9081</b>

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl.1 beträgt der Emissionsfaktor für Mastschweine 3,64 kg/a\*Tier. Unter Berücksichtigung einer stickstoffreduzierten Fütterung wurde ein um 20 % geringerer Massenstrom in der Berechnung angesetzt (2,91 kg/a\*Tier). Bei der Güllegrube wird aufgrund der Abdeckung ebenfalls ein Minderungsgrad von 90 % angesetzt.

Bei dem geplanten Vorhaben errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Massenstrom von 8,9081 t/a. Die Berechnung basiert auf der gesamten max. Tierplatzzahl des Mastschweinestalls und beider diffusen Flächenquellen der Güllegruben.

Staub

Relevante Emissionsmassenströme an Gesamtstaub werden bei geschlossenen, zwangsbelüfteten Ställen über Abluftkamine emittiert. Die errechneten Mengen gemäß dem vorgelegten Gutachten sind plausibel. Als Berechnungsgrundlage wurden die Emissionsfaktoren der VDI 3894 Blatt 1 verwendet.

Für die abgeleiteten Staubemissionen errechnet sich für den gesamten Mastschweinebetrieb ein Emissionsmassenstrom an Gesamtstaub von 0,2027 kg/h. Dies entspricht einem Feinstaubmassenstrom (PM<sub>10</sub>) von 0,081 kg/h. Diffuse Staubemissionen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

Die Emissionsmassenströme, die von den Vorbelastungen der umliegenden Betriebe verursacht werden, sind dem Gutachten auf S. 32 zu entnehmen.

Keime

Die Ausbreitung von Bioaerosolen ist in hohem Maße an den Feinstaub (PM<sub>10</sub>) gebunden. Demnach werden Keime und Bioaerosole hauptsächlich über die Abluftkamine der Ställe emittiert. Somit ist der Emissionsmassenstrom des Feinstaubes PM<sub>10</sub> von 0,081 kg/h ausschlaggebend.

### 2.2.3.2 Lärm/ Geräusche

Lärmemissionen entstehen hauptsächlich durch den Betrieb der Stallabluftventilatoren, der Futteranlieferungen sowie der Ein- und Ausstallungen.

Die Anlieferung der Tiere erfolgt ausschließlich zur Tagzeit. Die Ausstallung erfolgt während der Tagzeit, kann jedoch auch zur Nachtzeit stattfinden.

Die Futteranlieferung findet ausschließlich zur Tagzeit statt.

Gemäß den beigefügten Datenblättern haben die fünf Firstlüfter des neuen Stalls einen Schalleistungspegel von je max. 78 dB(A). Die Lüfter der 10 Kamine des bestehenden Stalls haben einen max. Schalleistungspegel von je max. 81 dB(A).

Der Fahrverkehr ist der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 06.11.2019 zu entnehmen.

### 2.2.3.3 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tierkadaver
- verdorbenes Futter
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Schutzkleidung
- Arzneimittel

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist örtlich und sachlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 7.1.7.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im formlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten sind und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 bis 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird  
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

### 3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

#### 3.1 **Immissionsschutzfachliche Würdigung**

##### 3.1.1 Luftreinhaltung

##### 3.1.1.1 Geruch

Die Geruchsmissionen werden grundsätzlich anhand der Abb. 1 Mindestabstandskurve der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft beurteilt. Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort etwa 444 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Bestandsgröße erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abb. 1 beträgt ca. 370 m. Der erforderliche Abstand zu Wohnnutzungen im Sinne der TA Luft kann also eingehalten werden, da die nächstgelegene Wohnnutzung am Südrand von Kopfhain in ca. 600 m liegt.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch andere bestehende Betriebe wurde die Situation im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Die Ermittlung der Emissionen im immissionsschutztechnischen Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. EGD-3100-02/3100-02\_E03.docx vom 18.11.2019 mit Ergänzung vom 20.07.2020 für das geplante Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ betrachtet.

Bei der Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung und nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar.

<b>Geruchsmissionen: Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden</b>					
<b>Beurteilungspunkte</b>	<b>BUP_1</b>	<b>BUP_2</b>	<b>BUP_3</b>	<b>BUP_4</b>	<b>BUP_5</b>
Zusatzbelastung	3	3	2	3	9
Gesamtbelastung	15	9	9	5	12

Durch die Zusatzbelastung des neuen Mastschweinestalls wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche gewürdigt. Der Vorsorgegrundsatz von 6 % werden an den Beurteilungspunkten BUP\_1 und BUP\_5 (Gewerbegebiet max. 15 %), BUP\_4 (Wohngebiet max. 10 %), BUP\_3 (Dorfgebiet max. 15 %) sowie BUP\_2 (Wohnen im Außenbereich max. 20 %) jeweils unterschritten. Des Weiteren werden durch die Gesamtbelastung jegliche unabgeminderten Immissionswerte eingehalten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

### 3.1.1.2 Ammoniak und Stickstoffdeposition

Trotz der jährlichen Ammoniakfracht von ca. 9 t/a und damit keiner Unterschreitung des Mindestabstands zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen gemäß Anhang 1 der TA Luft, wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Der Höchstwert der Ammoniakimmissionen der Gesamtbelastung erreicht ein Maximum in einer Luftschicht von 25 bis 40 m von 8 µg/m<sup>3</sup> am BUP\_9 (Biotop 7438-0166-001). Der nach der TA Luft geltende Prüfwert der Gesamtbelastung von 10 µg/m<sup>3</sup> wird an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Gemäß TA Luft liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, dass mit einer erheblichen nachteiligen Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Ammoniak zu rechnen ist.

Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition wurde durch Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB eine ergänzende Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Für die Beurteilung der Ergebnisse der Ammoniakbelastung und Stickstoffdeposition sind die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und werden hierzu eigens Stellung nehmen.

### 3.1.1.3 Staub

Der Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg/h ist mit 0,2 kg/h für den gesamten Mast-schweinebetrieb deutlich unterschritten.

Zur Absicherung wurde dennoch eine Immissionsprognose durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl für die Staubimmissionen (max. 0,1 µg/m<sup>3</sup> am BUP\_5) als auch die Staubdeposition (max. 0,7 mg/m<sup>2</sup>\*d am BUP\_5) die jeweiligen Irrelevanzschwellen von 1,2 µg/m<sup>3</sup> bzw. 10,5 mg/(m<sup>2</sup>\*d) deutlich unterschritten werden. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht veranlasst.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht bzgl. Staubimmissionen ist somit erfüllt.

### 3.1.1.4 Keime und Bioaerosole

Gemäß dem LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ müssen Anhaltspunkte für eine tiefergehende Prüfung vorliegen. Der im Leitfaden vorgegebene Mindestabstand zur Wohnbebauung und dem Mastschweinestall darf 350 m nicht unterschreiten. Dies wird eingehalten.

Des Weiteren liegt keine Vorbelastung in einem Umkreis von 1 km vor oder eine empfindliche Nutzung wie Krankenhäuser.

Jedoch liegt eine ungünstige Ausbreitungssituation vor, da der BUP\_5 in meteorologischer Hauptwindrichtung liegt. Daher wurde eine tiefergehende Prüfung durchgeführt. Hierbei wurde die Feinstaubzusatzbelastung durch das Vorhaben von Herrn Gnams ermittelt. Das Ergebnis zeigt, dass die Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m<sup>3</sup> beim ungünstigsten Beurteilungspunkt BUP\_5 mit 0,1 µg/m<sup>3</sup> deutlich unterschritten ist. An den anderen BUP konnte nahezu kein nachweisbarer Feinstaubeintrag mehr prognostiziert werden.

Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

### 3.1.1.5 Fazit Luftreinhalte

Das Gutachten von Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB vom 18.11.2019 mit Ergänzung vom 20.07.2020 ist insgesamt betrachtet plausibel. Die Ermittlung der Emissionen von dem geplanten Vorhaben und der Vorbelastung sind nachvollziehbar. Auch der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

An den Beurteilungspunkten werden die jeweiligen Richtwerte für die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß GIRL sowie der Vorsorgegrundsatz eingehalten.

Die immissionsschutzfachlichen Anforderungen zur Luftreinhalte bzgl. Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie Bioaerosolen werden erfüllt. Lediglich die Stickstoffdeposition unterlag einer genaueren Untersuchung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Gutachten und unter Betrachtung der Auflagenvorschläge in Kap. 7 der Luftreinhalte zugestimmt werden.

### 3.1.2 Lärm

Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt. Die Betrachtungsweise der überschlägigen Prognose gemäß TA Lärm ist konservativ berechnet, da keine Bodendämpfung, kein Geländemodell und keine abschirmenden Gebäude berücksichtigt werden, sowie die maximale Immissionsituation untersucht wurde.

Als relevante Emissionsquellen wurden die insgesamt 15 Abluftkamine (5 Kamine neu, 10 Kamine Bestand) im max. Betriebszustand, der Fahrverkehr und die Ausstellung betrachtet.

Die max. zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 sind für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete am Immissionsort BUP\_3 tagsüber von 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sowie für allgemeine Wohngebiete am BUP\_4 tagsüber von 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Um dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, werden diese Richtwerte je um 6 dB(A) reduziert. Als relevantester Beurteilungszeitraum wird die Nachtzeit betrachtet.

Durch die Entfernungsverhältnisse zu den einzelnen Immissionsorten und der Errichtung der Stallanlage werden die geminderten Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an allen lärmrelevanten Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

### 3.1.3 Gehandhabte Stoffe

Nach jedem Mastdurchgang wird der Stall einschließlich dessen Einrichtung gründlich gereinigt. Hierfür wird Desinfektionsmittel verwendet.

Zwar werden je nach Art und Hersteller des Desinfektionsmittels Inhaltsstoffe in der Stoffliste der 12. BImSchV geführt, jedoch wird angenommen, dass die Lagermenge des Desinfektionsmittels deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung liegt.

Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung.

### 3.1.4 Energieeffizienz

Die Energieversorgung und Energienutzung entspricht dem betriebstypischen Standard. Darüber hinaus betreibt der Antragssteller eine eigene PV-Anlage für den Eigenverbrauch und Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz. Somit wird ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad erreicht.

### 3.1.5 Allgemeine Vorprüfung zur UVP nach dem UVPG

Für die Neugenehmigung der Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 7.7.2 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur UVP durchzuführen. Da die beantragte Tierzahl mit 2.960 Tierplätzen nahe des Schwellenwerts von 3.000 zur UVP-Pflicht liegt, wurde durch den Antragsteller die Erstellung eines UVP-Bericht beim Ingenieurbüro Komplan beauftragt. Die freiwillige Durchführung einer UVP wurde jedoch nicht beantragt.

Die vorliegenden Angaben des Ingenieurbüros KomPlan (Nr. 17-1068\_UVS vom 27.01.2020) erscheinen der zuständigen Umweltingenieurin des SG 43 plausibel.

Unter Punkt 9.1 der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung zur UVP wird die Auswirkung der geplanten Stallanlage auf den Menschen als Schutzgut näher betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass der Mensch durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ausreichend geschützt ist. Die Beurteilung erfolgte bereits unter Punkt 4 (siehe oben).

Unter Punkt 11 des UVP-Berichts wird das Störfallrisiko der Anlage näher untersucht. Dieses ist als sehr gering einzustufen. Die Beurteilung erfolgte bereits unter Pkt. 4.4 „Gehandhabte Stoffe“.

### 3.1.6 Zusammenfassung

Dem Bauvorhaben kann aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich zugestimmt werden. Zum Schutz und der Vorsorge gegenüber der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen wurden die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen aus dem Vorschlag der zuständigen Umweltingenieurin des SG 43 übernommen.

## 3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlagen des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sowie der am 01.08.2017 in Kraft getretenen bundesweit geltenden Anlagenverordnung (AwSV).

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen in den baurechtlichen Genehmigungsbescheid mit aufgenommen und bei der Bauausführung beachtet werden:

Hinsichtlich der Punkte 2.2 und 2.3.8 aus Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.3 Veterinärrechtliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

Werden die dargelegten Auflagen erfüllt, bestehen von Seiten des Veterinäramts keine Einwände gegen das obige Bauvorhaben. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

### 3.4 Naturschutzfachliche Würdigung

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die Antragsunterlagen beinhalten Angaben, die sich aus dem Vorliegen örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben.

Unter Nummer 8 des vorgelegten UVP-Berichts des Büros KomPlan vom 27.01.2020 wurde die Betroffenheit der geschützten Gebiete und Arten ausreichend abgearbeitet. Naturschutzfachliche Ergänzungen sind nicht erforderlich.

**In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.**

Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde bezieht sich auf:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG

Die Festsetzung einer Kompensationsfläche im Wald ist eng von der unteren Naturschutzbehörde mit dem Forstamt abzustimmen. Grundlage ist das UMS vom 28.02.2018 AZ. 63b-U8602.3-2016/3-50 Kompensationsmaßnahmen im Wald – Gemeinsame Hinweise von StMUV und StMELF.

Nach Abstimmung mit dem Forstamt erfolgte eine endgültige Stellungnahme.

### **3.5 Agrarrechtliche Würdigung**

Der Antragsteller bewirtschaftet derzeit 136 ha Ackerland, 0,27 GL und 10 ha Forst. Der durchschnittliche Schweinebestand beträgt 290 Jungschweine und 860 Mastschweine. Daraus ergeben sich insgesamt 155 GV bzw. 1,15 GV/ha.

Nun sollen weitere 1.520 Mastplätze mit dazugehörigem Getreidelager und Güllelagerraum entstehen. Der neue Maststall grenzt an den alten Maststall an.

Eine landwirtschaftliche Baumaßnahme liegt bei Stallbauten vor, wenn mehr als 50 % des notwendigen Futters für die Tierhaltung selbst erzeugt werden könnte.

So ist die Futtergrundlage gegeben. Das beantragte Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die Einhaltung der fachrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des zur ordnungsgemäßen Gülleausbringung erforderlichen Flächenumfangs und des notwendigen Güllelagerraums obliegt dem Landwirt. Der Sachverhalt wird durch stichprobenartige Fachrechts- und Cross-Compliance-Kontrollen durch die jeweils zuständigen Stellen überprüft.

### **3.6 Forstfachliche Würdigung**

Wald ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Durch die große Entfernung des Bauvorhabens zum nächstgelegenen Wald sind die Auswirkungen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge nicht zu erwarten.

### **3.7 Arbeitsschutz**

Die in diesem Bescheid zum Arbeitsschutz enthaltenen Nebenbestimmungen ergeben sich aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften (VSG'en) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und des Arbeitsschutzgesetzes.

### 3.8 Bayernwerk AG

Die Bebaubarkeit im Bereich der am Standort des Vorhabens vorhandenen Hochspannungsleitung der Bayernwerk Netz GmbH richtet sich nach den folgenden Normen/VDE-Bestimmungen:

- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“
- DIN EN 50341-1 „Freileitungen über AC 1 kV – Teil 1: Allgemeine Festlegungen“
- DIN EN 50341-2-4 „Freileitungen über AC 1 kV – Teil 2-4: Normative Festlegungen (NNA) für Deutschland“

Die Baubeschränkungszone der Leitung zwischen Mast Nr. 33 und Mast Nr. 34 beträgt beiderseits der Leitungsachse 23,00 m. Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Während die Abstände zu den Leiterseilen beim Schweinestall und dem Getreidesilo bereits in der ursprünglichen Planung gewährleistet waren, konnte dies bei der zunächst angedachten Position der neuen Güllegrube nicht bestätigt werden. Hier war der erforderliche Mindestabstand zwischen Leiterseilen und Bauwerk nicht gewährleistet.

In Abstimmung mit der Bayernwerk AG wurde daher durch den Bauherrn und den Planer des Vorhabens der Standort der neuen Güllegrube verlegt und in einem am 09.12.2020 geänderten bzw. ergänzten Lageplan festgehalten.

### 3.9 Einwendungen aus der Bevölkerung gegen das Vorhaben

Es gingen hier 14 Einwendungen gegen das Vorhaben aus der Bevölkerung ein, davon 12 form- und fristgerecht, 2 verfristet. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde ein ursprünglich geplanter Erörterungstermin abgesagt. Als Alternative wurden sämtliche betroffenen Fachstellen zu den Einwendungen gehört und die Rückmeldungen bei der Entscheidung über den Antrag und der Erstellung dieses Bescheids berücksichtigt.

Die Rückmeldungen im Einzelnen werden hier aufgelistet.

#### 3.9.1 Sachgebiet 23 – Fachkundige Stelle für Wasserrecht

Die in den Einwendungsschreiben aufgezählten Punkte betreffen laut Stellungnahme vom 28.10.2020 die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nicht. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wurde auf das Wasserwirtschaftsamt verwiesen und zum Punkt Lagerkapazität und Ausbringung von Gülle auf das Amt für Landwirtschaft.

#### 3.9.2 Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde

Eine Stellungnahme zu den Einwendungen wurde mit Schreiben vom 17.11.2020 abgegeben und wird nachfolgend zitiert.

## 1. Umweltverschmutzung:

„Durch den Austritt von Ammoniak können Naturschutzgebiete in der Umgebung überdüngt und dadurch geschädigt werden.“

Das am nächsten liegende Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“ und das am nächsten liegende FFH-Gebiet „7537-301.01 Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ sind mehr als 7 km entfernt, also außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu erwartenden Ammoniakemissionen. Der Einwand meint vermutlich die Auswirkungen von Ammoniak und Stickstoff auf stickstoffempfindliche Biotope.

Es wurde das immissionsschutzrechtliche Gutachten Hook & Partner vom 18.11.2019 erstellt. Darin werden die zu erwartenden Ammoniak- und die Stickstoffkonzentration im Umkreis ermittelt.

Mit dem Gutachten wurde die Zusatzbelastung durch das Bauvorhaben, die Belastung durch den Gesamtbetrieb und die Gesamtbelastung (die Belastung durch den Gesamtbetrieb plus die vorhandene Hintergrundbelastung) berechnet.

Im UVP-Bericht des Büros KomPlan vom 27.01.2020 werden die Auswirkungen der errechneten Immissionen von Ammoniak und Stickstoff im Rahmen der Untersuchung der Auswirkung auf das Schutzgut Arten und Lebensraum beurteilt:

Der Grenzwert von  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Ammoniak, ab dem Ammoniak Pflanzen schädigen kann, wird eingehalten. Unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird am höchsten belasteten Beurteilungspunkt  $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht.

Im UVP-Bericht wurde zusätzlich zu den in der Biotopkartierung erfassten Biotopen eine Bestandsaufnahme im Einwirkungsbereich der Anlage durchgeführt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope gemäß der Liste „critical loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen“ des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.

### Zusammenfassung:

Das immissionsschutzrechtliche Gutachten und der UVP-Bericht sind nachvollziehbar und fachlich richtig zu dem Thema Schädigung von Pflanzen und Ökosystemen abgefasst. Es sind keine Schädigungen von Pflanzen und Lebensräumen durch Ammoniak und Stickstoff durch die Anlage zu erwarten.

## 2. Erholungswert und Landschaftsbild

„Der Erholungswert und das Landschaftsbild werden beeinträchtigt.“

Der Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Büro KomPlan am 27.01.2020, bearbeitet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und somit auch den Eingriff in die Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild. Im Kapitel 4.1.2 werden die Sichtbezüge zur geplanten Anlage als störender technischer Baukörper dargestellt, der bestehende Stall als Störfaktor berücksichtigt und daraus konfliktmindernde Maßnahmen (u. a. Eingrünung des neuen Stalls mit einer Hecke) entwickelt. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde dadurch vermindert.

Der nicht vermeidbare Eingriff wurde nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt und durch einen Waldumbau nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abseits des Stalles ausgeglichen.

## 3. Stickstoffimmissionen

„Im Untersuchungsraum befinden sich diverse Schutzgebiete. Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. [...] Sie werden durch die Stickstoffimmissionen unzulässig belastet.“

Siehe Antwort unter 1. und zusätzlich:

Es werden durch die Baumaßnahme intensiv genutzte Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Stall und damit keine geschützten Lebensräume überbaut.

„Diese [Schutzgebiete] stellen zudem einen Erholungs- und Freizeitquell für die Bevölkerung dar und würden durch die geplante Anlage in Mitleidenschaft gezogen.“

siehe Antwort unter 2.

„Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln [...] führt zu einem Rückgang der Biodiversität.“

Der Umbruch von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist nach Art. 3 Abs. 4 Nummer 1 BayNatSchG verboten.

„Aufgrund der dauerhaften Schädigung der Natur ist der Antrag abzulehnen.“

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro KomPlan am 27.01.2020, dargestellt und gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermieden, vermindert und durch einen Waldumbau nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abseits des Stalles ausgeglichen. Eine dauerhafte Schädigung der Natur liegt nicht vor.

#### 4. Ammoniak und Stickstoff hinsichtlich von Biotopen und Wald

„Ammoniak- und Stickstoffbelastung sind nicht nur für nahe gelegene Biotope und Waldgebiete zu prüfen, da diese durch die hohen Kamine und Luftaustrittsgeschwindigkeit begünstigt sind. Sondern es ist die Prüfung aus alle Schutzgebiete und Biotope im Umkreis von 5 km auszudehnen.“

Die Beurteilung der Schädigung von Pflanzen und Ökosystemen durch Ammoniak und Stickstoff geht nicht von einem festen Radius aus. Es wird konkret im Einzelfall berechnet, an welchen Punkten schädigende Werte vorliegen könnten. Dabei werden auch unterschiedliche Luftschichten von 0 bis 40 m Höhe einzeln untersucht.

An Punkten mit erhöhten Werten wird im zweiten Schritt geprüft, ob empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorliegen.

Eine pauschale Untersuchung im Umkreis von 5 km würde zu keinen neuen Erkenntnissen führen.

„Es fehlen Unterlagen zur Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes. Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, sichergestellt ist.“

Die Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope und der auf Ammoniakimmissionen empfindlich reagierenden Pflanzen und auf Stickstoffeintrag empfindlicher Lebensräume wird mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Büro KomPlan vom 27.01.2020, und dem UVP-Bericht des Büros KomPlan, Stand 27.10.2020, untersucht.

„Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Waldgebiete von erheblichen Stickstoffeinträgen sichergestellt ist.

[...]

Ammoniak- und Stickstoffbelastung sind nicht nur für nahe gelegene Biotope und Waldgebiete zu prüfen, da diese durch die hohen Kamine und Luftaustrittsgeschwindigkeit begünstigt sind. Sondern es ist die Prüfung aus alle Schutzgebiete und Biotope im Umkreis von 5 km auszudehnen.“

siehe erste Antwort unter 4. zu Ammoniak- und Stickstoffbelastung sowie zusätzlich:

An den Immissionspunkten mit erhöhten Ammoniakimmissionen und Stickstoffeinträgen befindet sich kein Wald.

#### 5. Gesetzlicher Biotopschutz / Schutz empfindlicher Ökosysteme

„- Es fehlen Unterlagen zur Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes.  
- Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz empfindlicher Ökosysteme sichergestellt ist.“

siehe erste Antwort unter 4. zu Ammoniak- und Stickstoffbelastung

„Die anlagenspezifisch erforderlichen Eingriffe in den Boden stellen deutliche Beeinträchtigungen des Schutzguts dar [...] Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt somit vor.“

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Büro KomPlan am 27.01.2020, dargestellt und gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermieden, vermindert und durch einen Waldumbau nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten abseits des Stalles kompensiert.

„Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.“

Bei der ordnungsgemäßen Entsorgung des Aushubmaterials werden die naturschutzrechtlichen Belange beachtet. Hierzu bedarf es keiner eigenen Festsetzungen.

„Aufgrund des Schutzes von Brutvögeln verlange ich, dass im Falle einer Genehmigung die Bauarbeiten, auch die Baufeldfreimachung, nur zwischen Mitte Juli und Ende Februar erfolgen dürfen. Ausnahmen in Form der ökologischen Bauleitung greifen viel zu kurz und sind im Sinne des Artenschutzes keinesfalls hinnehmbar.“

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Büro KomPlan vom 27.01.2020, Nummer 4.2.3 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen wird die Baufeldfreimachung in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter (nicht zwischen März und Mitte Juli) festgelegt.

### 3.9.3 Sachgebiet 43 – Umwelt- und Immissionsschutz

Die zuständige Umweltingenieurin hat am 19.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben.

#### Hauptpunkte der Einwendungen

##### 1. Luftreinhaltung allgemein:

- Vorbelastung der umliegenden Mastschweinebetriebe wurde nicht berücksichtigt
- das Gutachten basiert auf falscher meteorologischen Angaben (Windverhältnisse)

##### 2. Geruchsbelästigung:

- höhere Geruchsbelastung als im Luftreinhaltungsgutachten prognostiziert
- es ist eine Abgasreinigung (Filteranlage) einzubauen

##### 3. Ammoniak / Stickstoffdeposition

- Auswirkungen auf schutzbedürftige Ökosysteme und Pflanzen wurden nicht berücksichtigt
- die TA Luft wurde in Bezug auf Ammoniak nicht korrekt angewendet

4. Staub
  - Prüfung des Feinstaubes fehlt
5. Keime/Bioaerosole
  - Prüfung der Bioaerosole fehlt
6. Lärm
  - Verladung der Tiere zur Nachtzeit darf nicht stattfinden
  - Verkehrsdarstellung und Anzahl an Fahrten fehlen
7. Licht
  - Forderung einer Verdunkelung der Fenster zur Nachtzeit
8. Abfall
  - Nachweis der Verwertung der Gülle und Festmist fehlt
  - Einsatzmengen in der Biogasanlage sind nicht angegeben
9. Gehandhabte Stoffe
  - Nachweis fehlt
10. Energieeffizienz
  - Nachweis fehlt
11. Sonstiges
  - eine UVP wurde nicht durchgeführt
  - es sind zwingende regelmäßige Kontrolle durch das Landratsamt durchzuführen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf die o. g. Kritikpunkte kurz eingegangen.

Zu 1. - Luftreinhaltung allgemein

Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Die Ermittlung der Emissionen von dem geplanten Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch der Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

Es wurde als Vorbelastung ein Mastschweinebetrieb in Stehberg und ein weiterer in Reitberg im Gutachten mitberücksichtigt. Weitere Vorbelastungen wurden nicht mitbetrachtet, da diese nicht mehr im Beurteilungsgebiet gemäß der TA Luft liegen. Des Weiteren wurde der gesamte Betrieb von Herrn Gnams als Zusatzbelastung betrachtet. Das Gutachten wurde auf die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten hin geprüft.

Den Einwendungen, dass das Gutachten auf falschen Daten bzw. Berechnungsgrundlagen basiert, kann nicht zugestimmt werden.

## Zu 2. - Geruchsbelästigung

Durch die Zusatzbelastung des neuen Mastschweinestalls wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche gewürdigt. Der Vorsorgegrundsatz von 6 % wird an den Beurteilungspunkten jeweils unterschritten. Des Weiteren werden durch die Gesamtbelastung jegliche unabgeminderten Immissionswerte eingehalten.

Aufgrund der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflicht und somit auch § 5 BImSchG ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht eine ganzjährige Messung nicht notwendig.

Des Weiteren sieht die derzeit gültige TA Luft keine Abgasreinigungsanlage bei Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflicht vor. Jedoch können nach der Novellierung der TA Luft ggf. strengere Anforderungen, wie z. B. die Pflicht zum Einbau einer Abgasreinigungsanlage, zu erfüllen sein. Demnach kann u. U. dann eine Abgasreinigungsanlage nachträglich angeordnet werden.

Abschließend kann den Einwendungen bzgl. Geruchsbelästigung nicht stattgegeben werden.

## Zu 3. - Ammoniak / Stickstoffdeposition

Als relevante Beurteilungspunkte wurden neben fünf umliegende Wohnhäusern auch vier Biotope im Luftreinhaltungsgutachten betrachtet. Trotz der jährlichen Ammoniakfracht von ca. 9 t/a und damit keiner Unterschreitung des Mindestabstands zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen gemäß Anhang 1 der TA Luft, wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition wurde durch das Gutachten auch eine ergänzende Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Für die Beurteilung der Ergebnisse der Ammoniakbelastung und Stickstoffdeposition sind die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und werden hierzu eigens Stellung nehmen.

Demnach kann den Einwendungen in Bezug auf Ammoniak aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

## Zu 4. - Staub

Trotz der Unterschreitung des Bagatellmassenstroms für Staub von 1 kg/h mit 0,2 kg/h wurde zur Absicherung eine Immissionsprognose für Staub und Staubdeposition durchgeführt. Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen erfüllt.

Den Einwendungen, dass Feinstaub nicht geprüft wurde, kann somit nicht zugestimmt werden.

#### Zu 5. – Keime / Bioaerosole

Werden die Kriterien des LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ nicht erfüllt, so muss eine tiefergehende Prüfung durchgeführt werden. Wegen der ungünstigen Ausbreitungssituation eines Beurteilungspunktes in Hauptwindrichtung, wurde eine Prüfung durchgeführt. Da sich Bioaerosole an den Feinstaub haften, werden diese Ergebnisse herangezogen. Da die Irrelevanzgrenze deutlich unterschritten wurde, ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig. Die Keime/Bioaerosole wurden im Luftreinhaltungsgutachten behandelt.

Somit kann den Einwendungen nicht zugestimmt werden.

#### Zu 6. - Lärm

Angaben bzgl. möglicher Lärmemissionen sind in der Betriebs- und Verfahrensbeschreibung zu finden. Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer orientierenden überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt. Die max. zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) sind der TA Lärm Nr. 6.1 zu entnehmen. Um dem Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, werden diese Richtwerte je um 6 dB(A) reduziert. Durch die Entfernungsverhältnisse zu den einzelnen Immissionsorten und der Errichtung der Stallanlage werden die geminderten Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an allen lärmrelevanten Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Demnach kann den Einwendungen nicht zugestimmt werden.

#### Zu 7. - Licht

Lichtemissionen sind gemäß Art. 9 BayImSchG zu vermeiden. Die Regelung der Beschränkung bis 23 Uhr gilt für bauliche Anlagen der öffentlichen Hand und für Werbeanlagen. Dies ist hier nicht gegeben. Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung sind nicht zu erwarten. Demnach kann der Forderung einer Verdunkelung der Fenster zur Nachtzeit nicht zugestimmt werden.

Himmelsstrahler und andere Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung i. S. d. Art. 11a Satz2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSch) sind nicht vorgesehen. Diese wären ohnehin an der Stelle des Vorhabens unzulässig.

#### Zu 8. - Abfall

Die Entmistung der beiden Ställe erfolgt im Flüssigmistverfahren über Vollspaltenböden. Bei der Gülle handelt es sich um Wirtschaftsdünger und nicht um Abfall. Festmist wird auf dem Betriebsgelände nicht gelagert. Auch eine Verwertung in einer Biogasanlage ist nicht vorgesehen.

Demnach kann dem Einwand eines fehlenden Nachweises der „Abfallverwertung Gülle/Festmist“ und „Einsatzmengen in der Biogasanlage“ nicht zugestimmt werden.  
Hierzu ist das SG 25 zu hören.

#### Zu 9. - Gehandhabte Stoffe

Nach jedem Mastdurchgang wird der Stall, einschließlich dessen Einrichtung, gründlich gereinigt. Hierfür wird das Desinfektionsmittel verwendet. Die Lagermenge des Desinfektionsmittels liegt deutlich unter den Mengenschwellen der 12. BImSchV und unterliegt somit nicht der Störfallverordnung.

Demnach kann den Einwendungen nicht stattgegeben werden.

#### Zu 10. - Energieeffizienz

Die Energieversorgung und Energienutzung entspricht dem betriebstypischen Standard. Darüber hinaus betreibt der Antragssteller eine eigene PV-Anlage für den Eigenverbrauch und die Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz. Somit wird ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad erreicht.

Dies ist den Unterlagen zu entnehmen und somit kann den Einwendungen nicht zugestimmt werden.

#### Zu 11. - Sonstiges

Für die Neugenehmigung der Anlage war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 7.7.2 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird. Eine UVP-Pflicht ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zu den Gründen wird auf die immissionsschutzfachliche Würdigung in diesem Bescheid verwiesen (Punkt 3.1.5).

Gemäß § 52 BImSchG werden jegliche immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen regelmäßig überprüft. Daher kann dem Einwand einer regelmäßigen Kontrolle der Betriebe nicht zugestimmt werden.

### 3.9.4 Sachgebiet 44 – Untere Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 29.10.2020 Stellungnahme abgegeben zu einer Einwendung vom 01.08.2020 (Eingang SG 43 am 03.08.2020), in der konkret auf bei der Bauausführung des bestehenden Schweinestalls der Familie Gnamb gefundene Bodendenkmäler verwiesen wurde.

Zitat der Einwendung:

„**Denkmalschutz:** Bereits bei der Bauausführung des ersten Schweinemaststalls der Familie Gnamb wurden Bodendenkmäler entdeckt. So war auch damals die Fortsetzung der Bauausführung, trotz archäologischer Funde, sehr verwunderlich. Würde es bei einem weiteren Fund so sein, dass eine dicke Maststallbodenplatte eine erhaltende Maßnahme für Bodendenkmäler darstellt?“

Stellungnahme zum bestehenden Schweinestall:

Für die Errichtung des bestehenden Schweinemaststalls wurde die notwendige Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG durch den Bauherrn beantragt.

Sachlich und örtlich war die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Landshut für die Erteilung dieser Erlaubnis zuständig. Die Erlaubnis wurde dem Bauherrn im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpflegerin unter Auflagen erteilt.

Entsprechend dieser Auflagen fand vom 11.06. – 18.06.2015 eine archäologische Ausgrabung durch eine fachlich qualifizierte Firma zur Sicherung des Bodendenkmals im gesamten, überplanten Bereich statt. Die Ausgrabung erfolgte auf Kosten des Antragstellers. Es fand eine fachliche Überwachung der Ausgrabung durch die Untere Denkmalschutzbehörde/ Kreisarchäologie statt.

Im Rahmen der Ausgrabung fanden sich Siedlungsspuren der Bronzezeit und des Neolithikums. Der wissenschaftliche Bericht der Grabung sowie sämtliche Grabungsunterlagen können nach telefonischer Terminabsprache unter Az. B-2015-012 bei der Kreisarchäologie Landshut eingesehen werden.

Stellungnahme zum geplanten Schweinestall:

Das im aktuellen Verfahren gegenständliche Bauvorhaben liegt im Bereich des Bodendenkmals D-2-7438-0406. Entsprechend sind im weiteren Verfahren die Bestimmungen des Art. 7 BayDSchG maßgeblich.

Art. 7 Abs. 1 BayDSchG regelt, dass, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist, die Erlaubnis für Erdeingriffe auf Grundstücken versagt werden kann, wenn dort Bodendenkmäler bekannt sind, vermutet werden oder den Umständen nach anzunehmen sind (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Gleichzeitig besteht jedoch auf die Erlaubnis ein Rechtsanspruch sofern keine Versagensgründe gegeben sind (Eberl/Martin/Greipl, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Seite 240).

Eine Erlaubnis ist daher zu erteilen, wenn nach Abwägung aller Umstände die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange des Antragstellers.

Sollte im vorliegenden Fall die Abwägung ergeben, dass eine Erlaubnis für Erdarbeiten auf den betreffenden Grundstück zu erteilen ist, ist im Erlaubnisbescheid nach dem BImSchG durch geeignete Auflagen festzulegen, dass der Antragsteller auf seine Kosten alle Bodendenkmäler in einer den Ansprüchen der Archäologie entsprechenden Weise durch fachlich ausreichend vorgebildete Personen ausgraben und dokumentieren lässt (vgl. hierzu Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst, 09.03.2016, Seite 3. Az. XI.4-K 5152.0 – 12 c/82 429).

### 3.9.5 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - SVLFG)

Mit Schreiben vom 09.11.2020 teilte die SVLFG mit, dass eine erneute Stellungnahme für nicht erforderlich erachtet wird. Die im Verfahren und bei der Erstellung dieses Bescheids berücksichtigte Stellungnahme vom 27.04.2020 habe weiterhin Gültigkeit. Aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit seien keine zusätzlichen Anforderungen notwendig.

### 3.9.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme zu den Einwendungen wurde mit Schreiben vom 16.11.2020 abgegeben. Der nachfolgende Text wird direkt daraus zitiert.

Grundsätzlich wurde beim Bauantrag die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Funktion des Bauvorhabens durch das AELF Landshut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass

- Schweinemast unabhängig von der Größe der Landwirtschaft einzustufen ist, sobald die Futtergrundlage gegeben ist – dies ist im vorliegenden Fall gegeben;
- Für die Ausbringung der Gülle ist der Landwirt selbst verantwortlich. Diese wird stichprobenartig von den zuständigen Behörden geprüft.
- Ausbildung liegt vor: Da Vater und Sohn eine landwirtschaftliche Ausbildung / Meister haben, wird das Vorhaben auch nachhaltig von einer befähigten Person geleitet.
- Familie Gnams betreibt bereits seit mehreren Jahren einen fast baugleichen Maststall, d. h. ihnen ist bewusst, welches unternehmerisches Risiko sie damit eingehen.

Hinweis zur Klarstellung (nicht Belang AELF):

Vorbeugende Antibiotikagaben sind seit rund 20 Jahren verboten! Die gemachte Behauptung ist eine haltlose und pauschale Vorverurteilung. Seit einigen Jahren müssen Betriebe in der Tierarzneimittel-Datenbank das Antibiotikum, die Menge, Datum, behandelte Tiere sowie evtl. Wartezeiten in der HIT-Datenbank hinterlegen. Sollte der Betrieb Gnams hier bei den „schlechten“ Betrieben sein, liegt das dem Veterinäramt vor und es wurde ein Verbesserungsplan erstellt.

### 3.9.7 Veterinäramt und Wasserwirtschaftsamt

Mit Schreiben vom 15.10.2020 (Veterinäramt) und 28.10.2020 (Wasserwirtschaftsamt – hinsichtlich allgemeiner Grundwasserschutz) beteiligt. Bis zum heutigen Tag ist keine Rückmeldung erfolgt.

In Anlehnung an § 11 Satz 1 der 9. BImSchV zur Beteiligung von Behörden am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wurde für die Rückmeldung eine Frist von einem Monat gesetzt. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass diese sich nicht äußern will (§ 11 Satz 3 der 9. BImSchV). Es wird auf die in diesem Bescheid enthaltenen veterinärrechtlichen Nebenbestimmungen verwiesen, in denen Tierschutz und Tierwohl Berücksichtigung fanden.

### 3.9.8 Fazit zur Prüfung der Einwendungen:

In den Einwendungen wurden keine Punkte angeführt, die grundsätzlich der Genehmigung des Vorhabens von Herrn Gnams entgegenstehen würden. Insbesondere ist anzumerken, dass durch die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen dem Schutz der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG Rechnung getragen wurde.

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das ist hier auch nach eingängiger Prüfung der Einwendungen gegeben. Herr Gnams hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für das von ihm geplante Vorhaben.

## 4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2 § 4 BImSchG Neugenehmigung, formelles Verfahren gem. § 10 BImSchG, errechnete Gebühr 7.992,50 € (Investitionskosten i. H. v. 948.500,00 €)
- 8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.2 Baugenehmigung, bauplanungsrechtl. Teil, red. auf 75 %, errechnete Gebühr 1.422,75 € (Baukosten i. H. v. 948.500,00 €)
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserrecht) Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben für die Bekanntmachungen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen, des Erörterungstermins bzw. dessen Absage i. H. v. insgesamt 686,35 € sowie für die Zustellung per Postzustellungsurkunde i. H. v. 4,10 €.

Für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung dieses Bescheids werden die Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert abgerechnet.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer  
Verwaltungsoberinspektor

**Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:**

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de), Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ende des berechtigten Genehmigungsbescheids.

### **Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Berichtigungsbescheid**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer  
Verwaltungsobersinspektor